



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 14/2021 Donnerstag, den 04.03.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchs- geschehens im BRK-Seniorenzentrum Deggendorf, Stadtfeldstr. 18, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19	Seite 59
Bekanntmachung des Sponsoringberichts 2020 des Landkreises Deggendorf	Seite 60
Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV); Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und Aufzeichnungspflichten zum Schutz vor der Geflügelpest	Seite 62

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im BRK-Seniorenzentrum Deggendorf, Stadtfeldstr. 18, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des, BRK-Seniorenzentrum Deggendorf, Stadtfeldstr. 18, 94469 Deggendorf wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 05.03.2021 in das BRK-Seniorenzentrum Deggendorf, Stadtfeldstr. 18, 94469 Deggendorf vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 05.03.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 04.03.2021

gez.

Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

LANDRATSAMT DEGGENDORF
GZ: 12 Me

Bekanntmachung des Sponsoringberichts 2020
des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß der am 16.11.2018 erlassenen Dienstanweisung zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen den Bericht für das Haushaltsjahr 2020 erstellt.

Dieser wurde am 01.03.2021 dem Kreisausschuss des Landkreises Deggendorf vorgestellt und wird gemäß Nr. 9 der o. g. Dienstanweisung hiermit bekannt gemacht (s. Anlage).

Deggendorf, den 04.03.2021

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

Tabellarische Übersicht gem. Nr. 9 Sponsoring für das Jahr 2020

Zuwender	Geldspende/ Betrag €	Empfänger	Tag der Zu- wendung
Lichtblick Seniorenhilfe	46.600	LRA-SG50/Senioren	04.11.2020
Rotary Deggendorf	5.000	Koki	10.12.2020
Siimple GmbH Freyung	2.000	LRA/Regionalmanagement	18.12.2020

Summe 53.600

Az. 30-5651.06

**Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung (GeflüpestV);
Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und Aufzeichnungspflichten zum Schutz
vor der Geflügelpest**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GeflüpestV (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) in folgenden Gemeindegebieten des Landkreises Deggendorf halten, wird eine **Aufstallung des Geflügels** angeordnet:
 - Aholming: Isarau, Kühmoos, Rauchschwaig, Thannet
 - Deggendorf: Deggenau, Deggendorf, Fischerdorf, Goldberg, Halbmeile, Hintertausch, Mettenufer, Natternberg, Seebach, Stauffendorf
 - Hengersberg: Hengersberg, Nußberg, Ponau, Schlott
 - Künzing: Herzogau, Langburg, Langkünzing, Pifflitz
 - Metten: Metten, Schalterbach, Zeitldorf
 - Moos: Forstern, Kugelstatt
 - Niederalteich: gesamtes Gemeindegebiet
 - Oberpörling: Bürg, Oberpörling, Oberpörlingermoos, Schmidtmühle
 - Offenberg: Arndorf, Aschenau, Bruch, Haid-Mühle, Kleinschwarzach, Maiberg, Mösl, Stegertswörth
 - Osterhofen: Aicha a.d.Donau, Berndel, Endlau, Galgweis, Gergweis, Göttersdorf, Haardorf, Kasten, Kuglstadt, Mühlham, Ruckasing, Schnelldorf, Thundorf, Willing
 - Plattling: Altholz, Hafnermühle, Kroißhof, Messerermühle, Pielweichs, Plattling, Scheuer, Schiltorn, Singerhof
 - Stephansposching: Steinkirchen, Stephansposching, Uttenhofen, Uttenkofen, Wischlbürg, Wolferskofen
 - Winzer: Aichet, Gries, Loh, Mitterndorf, Mühlau, Neißbach, Ottach Sattling, Vorderreckenbergr, Winzer

Die Aufstallung hat in

- in geschlossenen Ställen **oder**
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu erfolgen.

2. Halter von Geflügel in den nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gemeindegebieten mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 GeflüpestV ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel in den nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gemeindegebieten mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren haben nach § 2 Abs. 2 GeflüpestV ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 04.03.2021

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. **Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Aufstallungspflicht stellt gem. § 64 Nr. 14b GeflüpestV eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 30.000 € (§ 32 Abs. 3 TierGesG).**
3. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 GeflüpestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 GeflüpestV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

4. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter:
https://tsis.fli.de/Home/BMEL/_fserve.aspx?f=lp392tsqKCuTjJuMKZjNOQ%3d%3d
5. Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV sind Halter von u.a. Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anzeige der Tierhaltung hat mittels dem dafür bereitgestellten Formular auf der Website des Landratsamtes Deggendorf (<https://www.landkreis-deggendorf.de/amt-service/formulare-merkblaetter/?filter=T>) zu erfolgen. Das Formular ist per Post (Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf), E-Mail (veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de) oder Telefax (0991/3100 41 201) einzureichen.
6. Im Falle des Verdachtes eines Ausbruchs der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung, hat der Halter oder dessen Vertretung gem. § 4 TierGesG das Veterinäramt Deggendorf unverzüglich zu informieren (Tel.: 0991/3100-201, E-Mail: veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de oder Telefax: 0991/3100 41 201).
7. Der Tierhalter hat gem. § 14 Abs. 2 GeflügelpestV dem Veterinäramt Deggendorf unverzüglich jeden Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus mitzuteilen (Tel.: 0991/3100-201, E-Mail: veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de oder Telefax: 0991/3100 41 201). Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Veterinäramt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen.
8. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 01.02.2021, Az. 30-5651.06, zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest gilt inhaltlich voll weiter. Insbesondere besteht weiterhin ein Verbot für Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel (i.S.v. § 2 Nr. 4 Buchstabe f TierGesG: Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln) und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, im **gesamten** Landkreis Deggendorf.
9. Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, sobald sich die epidemiologische Situation ausreichend verbessert hat. Sollte sich die Seuchenlage weiter verschärfen, werden weitergehende Anordnungen erlassen (z. B. Aufstallpflicht für den gesamten Landkreis).